

| | | |
|---|----------------------|-----------------------|
| Datum 24.08.2016 | Aktenzeichen: III | Verfasser: Gerlach |
| Verw.-Vorl.-Nr.: BRODE/BV/004/2016/1 | | Seite: -1- |

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE BRODERSDORF

| | | |
|--------------------|----|-----------------|
| Vorlage an | am | Sitzungsvorlage |
| Finanzausschuss | | öffentlich |
| Gemeindevertretung | | öffentlich |

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung der Gemeinde Brodersdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung)

Sachverhalt:

Mit der Verwaltungsvorlage BRODE/BV/004/2016 wurde der Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung einschließlich Begründung vorgelegt. Die COMUNA Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH hält diesen Entwurf an einer Stelle für nachbesserungsfähig.

Konkret geht es um eine redaktionelle Klarstellung im Sinne einer sprachlichen Verbesserung im § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Entwurfs.

Diese Norm soll folgende Fassung erhalten (Einfügung ist unterstrichen):

- „3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und diese insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen sowie für Grundstücke die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,“

Damit ist sprachlich eindeutig klargestellt, dass unter diese Regelung auch Grundstücke fallen, die mit ihrer Gesamtfläche im unbeplanten Innenbereich liegen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der „Satzung der Gemeinde Brodersdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung)“ mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und diese insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen sowie für Grundstücke die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,“

2. ...

3. ...

Im Auftrage:

Gerlach
Amt III



Gesehen:

Körber
Amtdirektor

